

Ordnung

für die Erhebung einer besonderen Gewerbesteuer in der
Gemeinde Hörde.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeinde-Vertretung vom 27. März 1896 wird für die Gemeinde Hörde gemäß §§ 23, 29, 31 und 32 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) vorbehaltlich der vorgeschriebenen Genehmigung folgende Gewerbesteuer-Ordnung erlassen.

§ 1.

In der Gemeinde Hörde wird von denjenigen gewerbesteuerpflichtigen Betrieben, welche mindestens 10 Arbeiter bzw. Arbeiterinnen durchschnittlich im Jahre beschäftigen, statt des Zuschlages zur staatlich veranlagten Gewerbesteuer mit der im § 3 näher bezeichneten Einschränkung eine besondere Gewerbesteuer erhoben.

§ 2.

Diese besondere Gemeindegewerbesteuer beträgt bei einer Belastung der Grund- und Gebäudesteuer und der für die übrigen gewerbesteuerpflichtigen Betriebe staatlich veranlagten Gewerbesteuer mit einhundertfünfzig Prozent 10 Mark für den Kopf des Arbeiters, dieser Satz erhöht sich proportional der Steigerung der Zuschläge zu den staatlich veranlagten Realsteuern, wobei als Grundlage gilt, daß die besondere Gemeindegewerbesteuer von 10 Mark für den Kopf des Arbeiters einer Belastung der Grund- und Gebäudesteuer und staatlich veranlagten Gewerbesteuer der übrigen gewerbesteuerpflichtigen Betriebe mit einem Gemeindezuschlag von einhundertfünfzig Prozent gleichgerechnet wird.

§ 3.

Arbeiter im Sinne dieser Steuerordnung sind die im § 1 des Unfall-Versicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884 erwähnten Personen und alle Bureaubeamten, deren Jahresverdienst 2000 Mark nicht übersteigt.

Für die Berechnung gilt diejenige Arbeiterzahl, welche für jeden Betrieb von der zuständigen Berufsgenossenschaft als durchschnittliche Arbeiterzahl für das der Veranlagung vorausgegangene Kalenderjahr ermittelt ist. Dieser Zahl ist die Durchschnittszahl der im Abs. 1 erwähnten Bureaubeamten zuzusetzen, soweit diese in den Unfall-Vohnnachweisungen nicht schon aufgeführt sind.

§ 4.

Die Umlegung der besonderen Gewerbesteuer findet nur statt, wenn ohne diese Umlegung zur Deckung des Steuerbedarfs der Gemeinde mindestens 100 Prozent Zuschläge zur Einkommensteuer und 150 Prozent der staatlich veranlagten Realsteuern erforderlich sein sollten.

§ 5.

Erstreckt sich ein nach dieser Steuerordnung steuerpflichtiger Gewerbebetrieb über mehrere Gemeinden, so ist für die Veranlagung in der Gemeinde Hörde die Kopffzahl der in der letzteren beschäftigten Arbeiter zu Grunde zu legen (§ 32,2 des Kommunalabgabengesetzes).